



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/13713 –**

### **Frage Nummer 29**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Gewährung von mobilen Raumlüftreinigern für Schulen wurden bisher in Bayern gestellt, wie hoch waren die bisher ausgezahlten Fördersummen hierfür und dürfen Schulen mit mobilen Raumlüftreinigern trotz Schulschließungen Präsenzunterricht abhalten (bitte genau erläutern, wenn nicht)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

In der ersten Antragsrunde bis zum 31. Dezember 2020 wurde für Schulen die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, gefördert. Mobile Luftreinigungsgeräte wurden von 456 Schulaufwandsträgern für rund 4 700 Räume beantragt. Hierfür wurden den Regierungen bisher Mittel i. H. v. rund 13,9 Mio. Euro zugewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Zuweisungen noch Datenkorrekturen erfolgen und es sich zudem um Daten vor Prüfung der Verwendungsnachweise handelt. Daher sind Anpassungen in der Fördersumme nicht ausgeschlossen.

In der zweiten Antragsrunde werden die verbleibenden Fördermittel (rund 14 Mio. Euro aus der Gesamtsumme i. H. v. 37 Mio. Euro für den Schulbereich) dazu eingesetzt, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen. Bis zum 5. Februar 2021 haben 285 Schulaufwandsträger einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind die Schulen für Schülerinnen und Schüler derzeit geschlossen. Für eine Abhaltung von Präsenzunterricht/Wechselunterricht besteht – über die in § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege (StMGP) und für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 29. Januar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/364 sowie Az. G51u-G8000-2020/122-807; abrufbar unter BayMBl. 2021 Nr. 80 – Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)) vorgesehene Möglichkeit hinaus – vor diesem Hintergrund derzeit kein Raum. Die Entscheidungen über (künftige) Schulöffnungen basieren – wie bisher – auf Grundlage der jeweiligen Entwicklungen

der Pandemie in Bayern bzw. Deutschland. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin sowie des Kabinetts bleiben abzuwarten. Das Vorhandensein eines (mobilen) Luftreinigungsgeräts allein kann nach derzeitiger Einschätzung nicht zur Öffnung von Schulen führen; der Einsatz (mobiler) Luftreinigungsgeräte stellt nur eine Maßnahme der sog. „AHA+L“ Regel und des umfangreichen Hygienekonzepts an Schulen dar (vgl. hierzu den zwischen StMUK und StMGP abgestimmten Rahmenhygieneplan Schulen) und muss immer im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Entwicklung des Infektionsgeschehens beurteilt werden.